

Niederschrift Nr. 17

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Groven
am Donnerstag, 22. Februar 2018, im Haus des Gastes, Krempel

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend sind:

Frau Marie-Luise Witt als Vorsitzende
Herr Reinhard Lux
Herr Bernd Karstens
Herr Horst Dreeßen
Herr Marco Hansen

Entschuldigt fehlen:

Herr Johann Roß
Herr Gunnar Thedens

Von der Verwaltung:

Herr Robert Tech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

11. Grundstücksangelegenheiten

zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

11. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 der Sitzung vom 25.10.2017
3. Mitteilungen
4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2017 bis 2021
5. Auftragserteilung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten der Gemeinde Groven
6. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
7. Kita Lunden - Mehrkosten und Finanzierung Krippenanbau
8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groven

9. Straßen- und Wegeangelegenheiten
10. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

11. Grundstücksangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 der Sitzung vom 25.10.2017

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 16 vom 25.10.2017 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Bürgermeisterin Witt geht insbesondere auf die nachfolgenden Themen ein:

- Die Gemeinde nimmt nicht an der Aktion sauberes Schleswig-Holstein teil und wird keinen Container aufstellen.
- Es gibt noch keine Lösung für die zukünftige Aufteilung der Schulkostenbeiträge auf die einzelnen Gemeinden des Amtes.
- Die Kreisumlage wird voraussichtlich um 3 % gesenkt, Einsparung für die Gemeinde Groven jährlich ca. 4.000 €.

TOP 4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2017 bis 2021

**Haushaltssatzung der Gemeinde Groven
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	196.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	196.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	500 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	130.900 EUR
---	-------------

Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie-
be (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2018, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Auftragserteilung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten der Gemeinde Groven

Der Arbeitgeber hat eine Beurteilung für die arbeitsbedingten Gefährdungen für die Beschäftigten laut § 5 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Aus dieser Ermitt-

lung ergeben sich die erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Beschäftigten gemäß der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen sind.

Der Arbeitgeber hat zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten beim Errichten und Betreiben ihrer Arbeitsstätte Gefahren ausgesetzt sind. Hierfür sind die Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen war in den letzten Jahren immer wieder Thema im Amt Eider, doch es scheiterte jedes Mal wieder an der Umsetzung. Am 09.08.2017 war Herr Hofmann von der Unfallkasse Nord zu einer Besichtigung und einem ausführlichen Gespräch bezüglich der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in der Amtsverwaltung Eider. Dieses Gespräch machte allen anwesenden Personen die ohnehin schon offensichtlichen Mängel und bisherigen Nachlässigkeiten sehr deutlich.

Herr Hofmann erstellte eine Liste mit den abzustellenden Mängeln.

Am 23.10.2017 wurde im Amtsausschuss bereits beschlossen, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigten des Amtes durch ein externes Unternehmen erstellen zu lassen, da der Arbeitsaufwand für eine ausschließlich interne Lösung mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden kann.

Im Bereich der sicherheitstechnischen und gesundheitsmedizinischen Betreuung arbeitet das Amt Eider bereits mit der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH zusammen. Für diese Betreuung steht dem Amt ein jährliches Kontingent an Leistungseinheiten zur Verfügung. Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ist in diesen Leistungseinheiten nicht enthalten. Aus diesem Grund wurde ein Angebot von der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH eingeholt.

Das Angebot beinhaltet die Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und die Durchführung der Analyse und anschließende Nachbereitungen.

Für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten des Amtes und der Gemeinden ergeben sich laut dem Angebot der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH Kosten in Höhe von insgesamt 18.560,00 € netto (22.086,40 € brutto).

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Kostenvoranschlag. Es wird die später tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet. Die Kosten werden auf die Anzahl der Beschäftigten pro Gemeinde und Arbeitsstätte aufgeteilt.

Der Anteil für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter der Gemeinde Groven stellt sich wie folgt dar:

Gemeindearbeiter	1 Mitarbeiter/in	121,35 €
Insgesamt	1 Mitarbeiter/in	121,35 €

Abschließende Bemerkung:

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen kann trotzdem nur in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber (Bürgermeister/Bürgermeisterinnen) und den Mitarbeitern in den Arbeitsstätten vor Ort vernünftig umgesetzt werden, da diese Personen mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind.

Außerdem ist die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zwar ein sehr wichtiger, aber nur der erste Schritt. Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Fortschreibung der Ana-

lyse bleibt im Aufgabenbereich des Amtes bzw. der Gemeinden. Veränderungen des Arbeitsplatzes, Arbeitsmittel usw. sind somit immer wieder neu zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Arbeitsmedizinische Zentraldienst GmbH mit der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter der Gemeinde zu beauftragen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 6. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes**

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 ist in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsvorsteher bzw. der Amtsdirektor für die Führung der Wählerverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Er nimmt insoweit die Aufgaben des Gemeindevorstandes wahr.

Da auch der Amtsvorsteher als Bürgermeister der Gemeinde Schalkholz wieder zur Wahl ansteht und der Amtsdirektor sich noch nicht im Amt befindet, ist in diesem Fall vom Amtsausschuss eine andere Person zum Wahlleiter zu wählen. Diese Funktion nimmt der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste, Herr Jens Kracht, wahr.

Nach wie vor kann die Gemeindevertretung die übrigen Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf den Amtsvorsteher, dem Amtsdirektor bzw. den zu wählenden Wahlleiter und zugleich die Aufgaben des Gemeindevorwahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall „Gemeindevorwahlausschuss“ .

Die Übertragung von Aufgaben auf das Amt nach § 13 GKWG wurde im Jahr 2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Gemeindevorwahlausschuss wurde vom Amtsausschuss am 23. Oktober 2017 gebildet.

Zugleich ist von der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bilden. Gemäß § 14 Abs. 1 GKWG besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und vier bis sieben weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die Mindestbesetzung beträgt somit 6 Personen.

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes für die letzte Kommunalwahl bitte ich aus der beigefügten Ablichtung zu entnehmen.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Kommunalwahl 2018 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Groven vorgeschlagen:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Wahlvorsteher/in | Georg Döbel |
| 2. stellv. Wahlvorsteher/in: | Hans Herbert Witt |
| 3. Beisitzer/in/Schriefführer/in | Gesche Dreessen |
| 4. Beisitzerin/stellv. Schriefführer/in: | Kerrin Timmermann |
| 5. Beisitzer/in: | Stephanie Dethlefs |
| 6. Beisitzer/in | Karin Reese |
| 7. Beisitzer/in: | Freddie Walter Parpart |
| 8. Beisitzer/in: | Maren Heinatz |

Wahlraum: Haus der Bürgermeisterin, Mahde 4, Groven

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 7. Kita Lunden - Mehrkosten und Finanzierung Krippenanbau

Kostenschätzung 2016

Investitionssumme	649.000,00 €	lt. Kostenschätzung nach DIN 276
Förderung	400.000,00 €	10 U3-Plätze Krippe, 20 Ü3-Plätze Regelgruppe
zu verteilende Kosten	249.000,00 €	

Gemeinde	Anteil von Investitionssumme
Groven	5.204,10 €
Hemme	38.346,00 €
Karolinenkoog	8.490,90 €
Krempel	31.548,30 €
Lehe	57.494,10 €
Lunden	89.963,70 €
St. Annen	17.952,90 €
	249.000,00 €

Bei Endabrechnung der Maßnahme belaufen sich die Gesamtkosten auf nunmehr 778.281,54 €. Diese Mehrausgaben haben sich nach Angaben des Architektenbüros durch höhere Ausschreibungsergebnisse, Mehrarbeiten im Altbestand, eine nicht eingeplante Rigole im Gelände und hohem Bodenaustausch aufgrund von nicht tragfähigem Boden ergeben.

Abrechnung 2017

Investitionssumme	778.281,54 €	abschließende Kostenaufstellung v. 08.09.2017
Förderung	445.000,00 €	10 U3-Plätze Krippe, 20 Ü3-Plätze Regelgruppe
abzüglich überörtl. Mittel Gem. Lunden	50.000,00 €	lt. Bgm. Ahrens
zu verteilende Investkosten	283.281,54 €	

Gesamtaufwand für Kredit:	287.068,48 €	(283.281,54 €, 0,26 % Zinsen, 10 Jahre Volltilgung)
---------------------------	---------------------	---

Gemeinde	Anteil Zins- und Tilgung	Jährliche Kosten	Mehrkosten
Groven	5.999,73 €	599,97 €	795,63 €
Hemme	44.208,55 €	4.420,85 €	5.862,55 €
Karolinenkoog	9.789,04 €	978,90 €	1.298,14 €
Krempel	36.371,58 €	3.637,16 €	4.823,28 €
Lehe	66.284,11 €	6.628,41 €	8.790,01 €
Lunden	103.717,84 €	10.371,78 €	13.754,14 €
St. Annen	20.697,64 €	2.069,76 €	2.744,74 €
Gesamt:	287.068,48 €	28.706,85 €	38.068,49 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Mehrkosten und stimmt der Leistung dieser überplanmäßigen Ausgabe zu. Ebenso wird der jährliche Schuldendienst an die Gemeinde Lunden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groven

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groven sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder neu geregelt werden. Ab dem 01.01.2017 wurden die Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groven auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht. Dieses war rechtlich auch so vorgesehen.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde müssen aber in anderer Form veröffentlicht werden, um die hierfür vorgesehene Anstoßwirkung zu erzielen. Hier ist eine Veröffentlichung im Internet nur ergänzend zugelassen. Es war im Jahr 2017 in den Hauptsatzungen der Gemeinden so geregelt, diese Veröffentlichungen an der Bekanntmachungstafel des Amtes, die sich vor dem Dienstgebäude in Hennstedt befindet, auszuhängen. Es wurde dem Amt jetzt seitens des Innenministeriums mitgeteilt, dass eine solche Veröffentlichungspraxis nicht mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes vereinbar ist. Es ist nicht statthaft, alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden an einer Bekanntmachungstafel im Amtsgebiet zu veröffentlichen. Dieses gilt nicht als „ortsübliche“ Bekanntmachung im Sinne der entsprechenden Vorschriften. Es ist jetzt eine andere Veröffentlichungsform zu wählen. Alternativen zum eigenen Amtsblatt sind die Anschaffung und Aufstellung von Bekanntmachungstafeln in jeder Gemeinde bzw. eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen in der Tageszeitung.

Aus praktischen Gründen wird seitens der Verwaltung daher vorgeschlagen, dass bis zum 31.12.2016 als amtliche Veröffentlichungsmedium dienende Informationsblatt des Amtes KLG Eider zu reaktivieren und ab sofort wieder einen amtlichen Teil für die Veröffentlichungen des Amtes und der Gemeinden vorzusehe

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groven beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Groven in der vorliegenden Form (2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Straßen- und Wegeangelegenheiten

- Höhe Haus Groven 9 müsste die Regenrinne an der Deichseite gereinigt und ggf. nachgebessert werden. Frau Witt wird den Gemeindearbeiter informieren.
- Der Radweg ab Nesserdeich bis zum Ortseingang Lunden wird in diesem Jahr saniert. Kosten kommen auf die Gemeinde nicht zu.
- Der Plattenweg von Nesserdeich nach Wollersum weist einige witterungsbedingte Schäden auf. Einstimmig spricht man sich dafür aus, dass hier zeitnah Ausbesserungsarbeiten erfolgen sollten.
- Die Jagdverpächter in der Gemeinde Groven werden einen Teil ihrer Jagdpacht an die Gemeinde Groven spenden. Von dem Geld soll eine abgängige Bank auf dem Deich am Schöpfwerk ersetzt werden.
- Es werden noch weitere kleinere Sanierungsmaßnahmen angesprochen, die im Laufe des Jahres an den Gemeindewegen durchgeführt werden sollen. Im Haushalt 2018 stehen insgesamt 12.000 € zur Verfügung.

TOP 10. Eingaben und Anfragen

Es erfolgen weder Eingaben noch Anfragen.

(Witt)
Vorsitzende

(Tech)
Protokollführer